



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2021

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

8. November 2021

1. Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstands zur Durchführung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

vom 04. November 2021



1. Bekanntmachung Wahlausschreiben zur Durchführung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

vom 4. November 2021

Ausgabetag: 04.11.2021

Gemäß § 59 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist an der Universität Stuttgart eine Jugend und Auszubildendenvertretung zu wählen.

I. Form, Zeitpunkt und Auszählung der Wahl

1. Form der Wahl

Die Wahlen finden grundsätzlich für alle als Briefwahl statt.

2. Wahlzeitpunkt

Wahltag ist Donnerstag, der 13. Januar 2022. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 13:30 Uhr in der Geschäftsstelle des Personalrats Geschwister-Scholl-Straße 24c, Raum 1/107 eingehen.

3. Auszählung

Die hochschulöffentliche Stimmauszählung findet am Donnerstag den 13. Januar 2022 um 14:00 Uhr in Casino, Geschwister-Scholl-Straße 24D, Campus Stadtmitte statt. Im Anschluss daran findet die Sitzung des Wahlvorstands statt, in der das Ergebnis festgestellt wird. Bitte beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske beim Besuch dieser hochschulöffentlichen Veranstaltung.

II. Anzahl der Beschäftigten, Anteile der Geschlechter und Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen

1. Anzahl der Beschäftigten und Geschlechteranteil

Die Zahl der in der Regel Beschäftigten beträgt 54. Davon sind 18 Frauen und 36 Männer.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Es sind 5 Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen zu wählen.



3. Anteilige Vertretung nach Geschlechtern

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sollen gemäß § 8 LPVGWO 2 Sitze auf Frauen und 3 Sitze auf Männer entfallen.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Rechtsgrundlage

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 60, 59, 58 LPVG.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wählen und gewählt werden können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis nach § 6 LPVGWO eingetragen sind.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Beschäftigte der Universität Stuttgart, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, soweit sich aus § 58 LPVG nichts anderes ergibt.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sich aus § 58 LPVG nichts anderes ergibt. Die Altersgrenze gilt nicht für Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. Gewählt werden kann nur, wer in einen bekanntgemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

IV. Wählerverzeichnis

1. Auslegung

Das Wählerverzeichnis werden ab dem 15. Dezember 2021 bis zum 11. Januar 2022 während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Personalrats Büro Stadtmitte Geschwister-Scholl-Straße 24c, Raum 1/107 sowie dem Büro Vaihingen Pfaffenwaldring 55, Raum 07/702 zur Einsicht aufgelegt. Auf Grund der derzeitigen Pandemielage wird jedoch um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

2. Berichtigung

- a) Beschäftigte der Universität Stuttgart können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung (**15. Dezember 2021 bis zum 11. Januar 2022**) beantragen. Der Antrag ist zu Händen des Wahlvorstands an die Geschäftsstelle des Personalrats Geschwister-Scholl-Str. 24c, 70174 Stuttgart, schriftlich zu stellen, der über den Einspruch unverzüglich entscheidet.
- b) Der Wahlvorstand hält das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Wahlhandlung auf dem Laufenden.

V. Wahlvorschläge

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften werden aufgefordert, die Wahlvorschläge innerhalb von 12 Arbeitstagen (**22.**



November 2021, 16:00 Uhr) nach dem Erlass des Wahlausschreibens bis 16.00 Uhr schriftlich beim Wahlvorstand in der Geschäftsstelle des Personalrates Büro Stadtmitte Geschwister-Scholl-Straße 24c, 70174 Stuttgart einzureichen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

2. Anzahl Bewerber*innen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen erhalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er soll außerdem mindestens so viele Bewerber*innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Jugend- und Auszubildendenvertretung und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

3. Benennung im Wahlvorschlag

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicherter Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands der Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene. Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

4. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

5. Unterzeichnungen der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel (**3 wahlberechtigten Beschäftigten**) der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

6. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber des Wahlvorstands

Aus dem Wahlvorschlag der wahlberechtigten Beschäftigten soll zu ersehen sein, welcher unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Fall ihrer Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als berechtigt. Sie wird von der an zweiter Stelle stehenden unterzeichnenden Person vertreten. Auf einem von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann die Gewerkschaft je einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Vertretung des



Wahlvorschlags und dessen Stellvertretung benennen; wird eine Vertretung des Wahlvorschlags nicht benannt, gilt die unterzeichnende Person des Wahlvorschlags als Vertretung des Wahlvorschlags. Mitglieder des Wahlvorstands können nicht Vertretung eines Wahlvorschlags oder deren Stellvertretung sein.

7. Nennung eines Kennworts

Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Ein Kennwort wird gestrichen, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte.

8. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand vor der Geschäftsstelle des Personalrates Büro Stadtmitte Geschwister-Scholl-Straße 24c, Raum 1/107 sowie den Informationsbrettern des Pfaffenwaldring 55, EG und der Keplerstraße 7, EG, ausgehängt. Zusätzlich werden die Bekanntmachung der Wahlvorschläge auf der Webseite des Personalrats der Universität Stuttgart [Personalrat | Personalrat | Universität Stuttgart \(uni-stuttgart.de\)](#) unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht.

VI. **Sonstiges**

Bekanntmachungen im Zusammenhang der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden vor der Geschäftsstelle des Personalrates Büro Stadtmitte Geschwister-Scholl-Straße 24c, Raum 1/107 sowie den Informationsbrettern des Pfaffenwaldring 55, EG und der Keplerstraße 7, EG, ausgehängt. Zusätzlich werden die Informationen auf der Webseite des Personalrats der Universität Stuttgart [Personalrat | Personalrat | Universität Stuttgart \(uni-stuttgart.de\)](#) veröffentlicht. Ergänzend hierzu werden regelmäßig Hinweise des Wahlvorstands im Rahmen der aktuellen Wahl an die dienstliche Mailadresse der Wahlberechtigten versendet.

VII. **Rechtsgrundlagen und Auskünfte**

1. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind:

- a) Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
- b) Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO)

In der jeweils aktuell geltenden Fassung, welche unter: [Landesrecht BW \(landesrecht-bw.de\)](#) abrufbar sind.

2. Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können in der Geschäftsstelle des Personalrates Büro Stadtmitte Geschwister-Scholl-Straße 24c, Raum 1/107 sowie dem Büro Vaihingen Pfaffenwaldring 55, Raum 07/702 – auf Grund der derzeitigen Pandemielage nach vorheriger Terminabsprache - eingesehen werden.

Für Auskünfte ist der Wahlvorstand zuständig.



Universität Stuttgart

Wahlvorstand für die Wahl
der Jugend- und
Auszubildendenvertretung
(JAV)

Stuttgart, den 4. November 2021

gez.

Unterschrift Vorsitzender

gez.

Unterschrift Reuter

gez.

Unterschrift Völkel